

zumal in ihren Verantwortlichen verpflichtet wissen, bis dahin, daß sie sich nicht scheuen, von den Wunden Christi stigmatisiert zu werden, und diese Suche nach dem Heil wird vor allem vom Volke Gottes selber vorangetrieben, das doch immer wieder erstaunliche Zeichen seiner Lebendigkeit und seines Glaubens hervorbringt, die gar nicht geplant und vorausgesehen waren. So denke ich, daß im Aufkommen der Wallfahrten in den letzten Jahren viel mehr enthalten ist als die Belebung einer bloßen Frömmigkeitsform von den einfachen Menschen her.

... und dem Gehorsam Christi verpflichtet

Vielerorts scheinen charismatische Bewegungen immer größer zu werden. Viele Bedenken können hier angemeldet werden. Sei's drum! Aber sind sie nicht auch ein Signal, daß Menschen immer wieder und immer neu einfach fromm sein möchten? Es ist erstaunlich, wie wenig Probleme sie oft dann mit dem Gehorsam haben. Vielleicht zu emotionell, vielleicht zu einseitig, zu unreflektiert, aber dennoch haben sie vielleicht manches neu vom Gehorsam Christi gelernt, wovon wir alle zu lernen haben.

Leonhard Rüter — Knut Walf

Fragen aus der Praxis an den (neuen) CIC und Antworten eines Kirchenrechtlers

Als die Redaktion das vorliegende Schwerpunktheft konzipierte, war eine der ersten Problemstellungen die, ob und in welcher Weise der neue CIC für den Seelsorger eine Hilfe zur Lösung konkreter pastoraler Probleme sein werde. Wir beschlossen daher, einen Pfarrer zu bitten, an einen Kirchenrechtler alle jene Fragen zu stellen, die für ihn im Laufe der Zeit zum Problem geworden sind. Im folgenden stellt Pfarrer Rüter die Fragen und der Kirchenrechtler Walf gibt die Antworten, wobei er sich auf ausgewählte Probleme beschränken mußte. In manchen Fragen (z. B. Subsidiaritätsprinzip, Zentralismus, Verwaltungsgerichtsbarkeit u. a.) bezieht Walf eine kritischere, weniger positive Stellung als Heimerl. Die beiden Artikel können sich also gegenseitig ergänzen. Pfarrer Rüter konkretisiert im nachfolgenden Beitrag (siehe S. 266) eine seiner Fragen. red

Eine Antwort mit Einschränkungen

Ein Pfarrer macht sich die Mühe, einem Kirchenrechtler Fragen zu stellen. Das geschieht nicht häufig. Deshalb will ich den Versuch unternehmen, einige seiner Fragen zu beantworten. Damit lasse ich bereits zu Beginn anklingen, daß ich mit Vorsicht und mit gewissen, genauer-

hin mit drei Einschränkungen ans Werk gehen werde. Diese Einschränkungen sind die folgenden:

Ich kann nicht auf alle Fragen von Pfarrer Rüter eingehen. Einige können nur jene beantworten, die die Rechtsnormen der Kirche anwenden oder gar außerhalb des gesetzten Rechts „Recht“ handhaben. Zudem lebe ich seit fünf Jahren in einer Teilkirche, in der gerade die Rechtswirklichkeit deutlich von der in den deutschsprachigen Ländern unterschieden ist.

Meine Antworten erheben zudem natürlich nicht den Anspruch allgemeiner Gültigkeit. Das hängt nicht zuletzt mit der dritten Einschränkung zusammen:

In vielen Punkten, die Pfarrer Rüter anschneidet und auf die ich eingehen will, repräsentiere ich sicher nicht die Mehrheitsmeinung der Kirchenrechtler, insbesondere nicht jener im deutschsprachigen Bereich.

Zum 1. Fragenkomplex

1. Welche theologischen und rechtlichen Akzente sind von den deutschen Kirchenrechtlern in die Reformen (Kodex, *Lex Fundamentalis*) eingebracht worden? Wie haben sich andere Länder beteiligt? Auf welche Weise waren Wissenschaftler, Kirchenleitungen, Gemeinden beteiligt? Kann man feststellen, daß seelsorglich als notwendig erscheinende Entwicklungen durch das Kirchenrecht nicht mehr weiterhin verboten wurden, wo vom göttlichen Recht keine Schranken aufgestellt sind? Hat es Diskussionen gegeben über Kriterien, welche Kirchenrecht von göttlichem Recht unterscheiden lassen? Welche Kriterien für das seelsorgliche Handeln ergeben sich aus der „Rechtsentwicklung“? Gab es Auseinandersetzungen, die sich mit Auseinandersetzungen in anderen Zweigen der Theologie (Exegese, Moral, Liturgik, Dogmenentwicklung, Pastoral, Ökumene) vergleichen lassen? Kann man Einflüsse bemerken aus profanen Wissenschaften? Wie verflochten sind beide Zweige der Jurisprudenz? Ist Kirchenrecht vorbildliches Recht?

Der Anteil deutschsprachiger Kirchenrechtler ...

Deutsche (bzw. deutschsprachige) Kirchenrechtler haben sich in den letzten Jahren relativ häufig zu den offiziellen kirchenrechtlichen Reformunternehmungen geäußert, natürlich zunächst in eigenen Beiträgen, aber auch durch kollektive Erklärungen¹. Was die letzteren betrifft, ist zweierlei anzumerken: Derartige Erklärungen, die zumeist von der Mehrheit der deutschsprachigen Kirchenrechtler getragen waren, haben einerseits in der Regel kluge und weiterführende Kritik geleistet. Dies kann gar nicht verkannt werden. Andererseits wird man unter-

... weiterführende, aber systemimmanente Kritik ...

¹ Als Beispiele nenne ich lediglich die wissenschaftlich hervorragenden Arbeiten der durch die Initiative des evangelischen Kirchenrechtlers Hans Dombois entstandenen und ökumenisch zusammengestellten Kirchenrechtlichen Arbeitsgemeinschaft in Heidelberg sowie der Münchner Kanonistischen Symposia; vgl. etwa den Bericht von W. Aymans, H. Heinemann, K. Mörsdorf und R. Strigl, in: AfKKR 140 (1971) 407–506.

streichen müssen, daß es fast ausnahmslos eine systemimmanente Kritik war, d. h. es wurde nicht grundsätzlich die Frage nach Kirchenrecht oder Kirchenordnung in dieser Zeit gestellt. Dies verwundert nicht, da die große Mehrheit der Kanonisten in den deutschsprachigen Ländern — im Gegensatz etwa zu ihren Kollegen in den USA — selten über die Mauern ihres Faches schaut. Selbst exzellente und somit auch bekannte Kanonisten scheue ich mich nicht, Nur-Fachleute zu nennen, die keine oder allenfalls geringe Kenntnisse auf soziokulturellem Gebiet, insbesondere aber im Bereich der modernen Literatur und der Philosophie oder gar von anderen Kulturen und Religionen besitzen. Fatal wird es aber, wenn auch ihre theologischen Kenntnisse nicht auf dem Stand der Zeit sind und sie praktische Seelsorgererfahrungen neueren Datums kaum vorweisen können.

... wenig lebensnah

Es darf also deshalb nicht erstaunen lassen, wenn die heutige kirchenrechtliche Literatur in den deutschsprachigen Ländern einerseits zwar interessante rechtstheoretische Erörterungen in relativ großer Zahl (im Vergleich zu anderen Sprachräumen) vorweisen kann, andererseits jedoch ausgesprochen praxisfern und wenig lebensnah ist. Sieht man einmal von den beiden unbequemen Außenseitern Herrmann und Neumann ab, wird man die Kanonisten in Deutschland, in Österreich und der Schweiz eher als einen nach stabiler Harmonie strebenden Club von Insidern charakterisieren dürfen. Dieses Harmoniebedürfnis hatte und hat natürlich seinen Preis. Virulente Probleme, seien es nun Grundsatz- oder nur Detailfragen, werden entweder überhaupt nicht aufgegriffen oder bis zur Unkenntlichkeit geglättet. Nur wenige meiner Fachkollegen wagten und wagen gelegentlich ein kritisches, mutiges Wort. Taten oder tun sie es, haben sie mit persönlichen Konsequenzen zu rechnen, werden sie von der Mehrheit ihrer Fachkollegen geschnitten. Wer besser verstehen will, was gemeint ist, muß sich die Mühe machen, die beiden neuesten kirchenrechtlichen Standardwerke in deutscher Sprache zu studieren und miteinander zu vergleichen. Vom „Club von Insidern“ geschrieben wurde der „Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts“, vom „Außenseiter“ Neumann der „Grundriß des katholischen Kirchenrechts“².

² Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, hrsg. v. J. Listl, H. Müller und H. Schmitz, Regensburg 1980 (F. Pustet, 969 Seiten, DM 68,—). Die von den Herausgebern gewählte Abk. lautet: GrNKirchR. Ich verwende sie deshalb im weiteren Textteil.
J. Neumann, Grundriß des katholischen Kirchenrechts, Darmstadt 1981 (Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 375 Seiten, Preis für wbm-Mitglieder DM 57,—, über den Buchhandel DM 97,—).

Vergleich
unterschiedlicher
Kirchenrechts-Bücher

Ich vermute, daß sich die meisten der von Pfarrer Rüter im ersten Komplex angeschnittenen Fragen durch eine vergleichende Konsultation dieser beiden Bücher beantworten lassen können. Der Vergleich kann aber auch beweisen, daß es dann, wenn es um heikle Grundsatzfragen des Kirchenrechts geht, der theorieüberfrachtete GrNKirchR schweigt, ja Probleme verschweigt. So wird Pfarrer Rüter dort etwa keine Antwort auf die ihn offensichtlich bedrängende und mir sehr verständliche Frage finden, wie es sich denn mit dem Unterschied zwischen göttlichem und kirchlichem Recht verhält. Es ist kaum zu glauben, aber es ist so: Im beinahe 1000seitigen GrNKirchR wird dieses Thema nicht einmal angeschnitten, geschweige denn behandelt. Neumann hingegen macht es sich in seinem Buch mit einer Lösung dieser Grundsatzfrage des Kirchenrechts nicht leicht (bes. 90 ff).

2. *Andere Wissenschaftsbereiche der Theologie haben sich immer mit den Pfarrern und Gemeinden „herumgeschlagen“. Wie kommt es, daß das Kirchenrecht so wenig Spuren von Auseinandersetzung in den Gemeinden hinterlassen hat? Waren Kirchenrechtler mehr in Auseinandersetzungen mit Leitungsinstanzen verwickelt?*

3. *Manchmal taucht die Frage auf: „Dürfen die das überhaupt?“ Es werden Anordnungen getroffen über „Laienpredigt“ — „Verbot von ökumenischen Gottesdiensten an Sonntagen“ — „Vorschriften über Gottesdienstgestaltung“ — „Vorschriften über das Verbot des Gebrauches von selbstgebackenem Brot in der Messe, wenn es nicht die überlieferte Form von Hostien hat“ — „Meßweinverordnung“ — „Rubriken“ — „Beichte vor der Erstkommunion“ — „Abstinenz der Priester von Parteipolitik“ — „Verlesung von Hirtenbriefen zur politischen Lage“.*

Im Falle eines Konfliktes — oder wenn man auch nur nachfragen möchte — immer trifft man dieselben Gesichter. Wie soll ein wirksamer Rechtsschutz in unserer Kirche realisiert werden, wenn alles zusammenläuft: Legislative, Exekutive, Judikative. Die Gewaltenteilung im staatlichem Bereich scheint da im Vorteil gegenüber der kirchlichen Praxis zu sein.

Zum 2. und 3. Fragenkomplex

Hier greift Pfarrer Rüter einen der wundesten Punkte des katholischen Kirchenrechts überhaupt auf, die Frage der sogenannten Gewalteneinheit. Während der moderne Rechtsstaat ohne das Prinzip der Trennung der drei Gewalten (Gesetzgebung — Rechtsprechung — Verwaltung) undenkbar ist und dessen Verletzung den Weg zum Unrechtsstaat eröffnet, kennt das Recht der katholischen Kirche wohl eine formale Unterscheidung der drei genannten Gewalten, jedoch nicht deren strikte Trennung (bezeichnenderweise geht der dickleibige GrNKirchR auch auf diese, Pfarrer Rüter bewegende Frage überhaupt

Die Frage der
Gewalteneinheit

nicht ein, wohl Neumann, 17 f). Das katholische Kirchenrecht betrachtet die drei Gewalten lediglich als Funktionen der Hirtengewalt (potestas iurisdictionis bzw. — im neuen Codex — potestas regiminis). Vollberechtigte Träger der Hirtengewalt sind allein Papst und Bischöfe. Da sie jedoch — jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich — nicht alle Funktionen selbst ausüben können, delegieren sie die Hirtengewalt im Bereich der Rechtsprechung (Offizial) und der Verwaltung (Generalvikar), jedoch nur in Ausnahmefällen im Bereich der Gesetzgebung. Daß es dann zu für moderne Menschen unglaublichen Verflechtungen und Verstrickungen kommen kann, liegt auf der Hand. Aber auch die altehrwürdige Rechtsregel, wonach niemand Richter in eigener Sache sein dürfe, wird nur zu oft tangiert. Letztlich und in praxi kommt die haarspalterische Distinktion der Gewaltenunterscheidung der Quadratur des Kreises gleich.

Die Kirchenrechtler kennen natürlich seit langem die Folgen dieser Kompetenzüberschreitungen. Da die kirchliche Rechtsprechung außerhalb der Ehegerichtsbarkeit eine Quantité négligeable, also ohne nennenswerte Bedeutung und dementsprechend verkümmert ist, stellt innerhalb der katholischen Kirche — mehr noch als im Staat — eine effektive Kontrolle der ausufernden Verwaltung ein bedrängendes, aktuelles Problem dar. Dem sucht man in einigen Teilkirchen, aber auch an der römischen Kurie durch die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gerichtsbarkeit über Akte der Verwaltung) zu begegnen. Bislang ist es jedoch nicht gelungen, eine derartige Verwaltungsgerichtsbarkeit wirklich zu installieren, obwohl etwa — für die BRD — die Würzburger Synode bereits im Jahre 1975 eine „Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung“ verabschiedet hat. Es ist überdies eine völlig offene Frage, ob sich nun gerade im Rahmen eines Systems der Gewalteneinheit/Gewaltenunterscheidung eine unabhängige und freie Verwaltungsgerichtsbarkeit wird entfalten können.

Wenden wir uns nun von dieser eher rechtstheoretischen Frage ab, die allerdings tiefgreifende Folgen für die Praxis der Kirche hat, und dem leidigen Problem von Wahlhirtenbriefen zu. Gerade in diesem Punkt habe ich selbst durch Aktivitäten innerhalb der „Sozialdemokratischen Wählerinitiative“ spezielle Erfahrungen sammeln können, deren kirchenrechtlichen Extrakt ich seinerzeit auch publiziert habe³. Es ist signifikant, daß dieses Problem

³ K. Walf, Zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester, in: Frankfurter Hefte 29 (1974) 397–400. Die diesjährige Ausgabe „Kirchen-

lediglich in der Bundesrepublik besteht; bereits in Österreich und der Schweiz schaut es diesbezüglich anders aus, stellt sich das Problem nuancierter dar. Die bundesdeutschen Bischöfe halten bis heute grundsätzlich daran fest, zu politischen Fragen Stellung zu nehmen, besonders vor Bundestagswahlen. Inzwischen tun sie es auf subtilere Weise als ihre Amtsvorgänger in der Restaurationsphase der fünfziger Jahre, bringen jedoch dadurch immer noch viele Seelsorger in die von Pfarrer Rüter genannten Zweifel. Ähnlich wie der Bischof von Münster argumentieren auch alle seine deutschen Kollegen: Die Gemeinden hätten das Recht, das Wort ihres Bischofs zu hören.

Das ist im Prinzip (möglicherweise) richtig, nur wird man sich fragen dürfen, ob sich die Gemeinden derartige *parteilich* eingefärbten Erklärungen der Bischöfe anhören müssen, obendrein auch noch im Rahmen der Eucharistie. Da mühen sich Pfarrer oft jahrein, jahraus, möglichst alle Schichten der Bevölkerung zu erreichen, ihnen Kirche zur religiösen Heimat zu machen oder sie mit dieser Kirche wieder zu versöhnen (die Arbeiter z. B.), und dann kommt eines schönen Sonntags ein Hirtenbrief politischen Inhalts zur Verlesung, der dies alles in Frage stellen kann. Machen wir uns doch nichts vor. Derartige Hirtenbriefe begrüßen natürlich jene Gemeindemitglieder (vielleicht deren große Mehrheit!), denen er in ihren politischen Kram paßt. Er verärgert aber auch viele. Viele, die natürlich wegen der weithin vertuschten und darum unbekanntenen politischen Vergangenheit der deutschen katholischen Kirche heute nur noch Minderheiten in unseren Gemeinden sind. Die Bischöfe, die den Alltag der Gemeinden nicht oder nicht mehr gut genug kennen, müßten sich also gerade in politischen Fragen sehr viel feinfühlicher äußern — so überhaupt.

Was ist nun dem Gemeindepfarrer für derartige Fälle konkret zu raten? Ich fühle viel für die Handlungsweise von Pfarrer Rüter: Man sage in den Verkündigungen, daß der Bischof einen Hirtenbrief zur Wahl geschrieben hat, und lege dessen vollen Wortlaut im Schriftenstand aus (im Diözesankirchenblatt erscheint er ja obendrein). Das Recht der Gemeinde — wie es die Bischöfe verstehen — ist damit voll gewahrt. Und jedermann kann sich in Ruhe mit den Argumenten der Bischöfe befassen. Manchmal wurde und wird von den Bischöfen zugestanden, eine gekürzte Fassung des Hirtenbriefes zu verle-

ordnung“ der Internationalen Zeitschrift für Theologie CONCI-
LIUM (Nr. 8/9, August/September 1982) wird übrigens dem Thema der
politischen Tätigkeit kirchlicher Amtsträger gewidmet sein.

sen, eine Fassung, die etwa im Falle des Hirtenbriefes zur Änderung des § 218 StGB im Jahre 1973 die Argumentation der anderen Seite wegließ (während die volle Fassung des Briefes sie in durchaus sorgfältiger Weise brachte). Auch derartigen Nachteilen wird durch das Auslegen des vollen Wortlauts begegnet.

Nein, die Loyalität eines Pfarrers sollte und kann auch nicht danach bemessen werden, wie er es mit den Wahlhirtenbriefen seines Bischofs hält. Genügend und zudem gute Argumente können dafür genannt werden, Hirtenbriefe dieser Sorte nicht im Rahmen einer Eucharistiefeier zu verlesen.

4. *Vor längerer Zeit las ich das Büchlein von A. Zirkel, Schließt das Kirchenrecht alle wiederverheirateten Geschiedenen von den Sakramenten aus? (Grünwald, Mainz 1977). Ich dachte: „Wenn einer klug genug ist, sich der Rechtssprache der Kirche zu bedienen, kann er seine pastoralen Möglichkeiten ausweiten und erhält einen großen Freiheitsraum für die seelsorgliche Praxis“.* Wo gibt es seriöse Veröffentlichungen im Kirchenrecht, welche den psychologischen Mechanismus durchbrechen, der einen geneigt macht zu denken, mit Kirchenrecht sei für die Seelsorge nicht viel zu machen?

Zum 4. Fragenkomplex

Die Frage der wiederverheirateten Geschiedenen

Ich gehe zum 4. Fragenkomplex über, in dem Pfarrer Rüster ein, vielleicht das heiße Eisen der heutigen Pastoral nennt: Die Frage der wiederverheirateten Geschiedenen. Dabei verweist er auf das von Pfarrern sicher viel gelesene Buch von A. Zirkel (1977). Obwohl ich Zirkels redliches Bemühen schätze, das in diesem Buch zum Ausdruck kommt, möchte ich deutlich sagen, daß seine Lösungsversuche kirchenrechtlich nicht immer vertretbar sind und mir darum auch nicht immer verantwortbar erscheinen. Die Reaktion von Pfarrer Rüster beweist übrigens, daß ich mit meiner Einschätzung richtig liege. Man kann sich als Pfarrer nicht damit begnügen, derartige Ehen im „inneren Bereich“ pastoral zu versorgen. Damit geben sich auch viele der wiederverheirateten Geschiedenen nicht zufrieden. Da ihre Zweitehe von der katholischen Kirche unter keinen Umständen und Bedingungen anerkannt wird, es sei denn, die Erstehe würde für nichtig erklärt, wenden sich die meisten von ihnen von der Kirche ab. Daß dies dann dementsprechende Folgen für eine kirchliche Sozialisierung der folgenden Generation hat, weiß jeder Seelsorger.

In diesen Fällen tragen also rein pastorale Lösungen nur selten. Was vielmehr not tut, ist im besten Falle eine andere kirchliche Gesetzgebung. Da man darauf kaum zu hoffen wagt, müssen die kirchlichen Ehegerichte den

Rahmen des heute rechtlich Möglichen „in favorem fidei“ ausschöpfen. Bekanntlich tun dies auch Ehegerichte in anderen Teilkirchen; vorbildlich sind die Beispiele aus den USA und den Niederlanden.

Wenn Pfarrer Rüster zu Recht nach informativer und aus dieser Misere führender Literatur fragt, muß ich passen. Verweisen möchte ich auf die Literaturübersicht bei Neumann (306f); der GrNKirchR bietet diesbezüglich keinerlei Hilfe, sondern wiederholt gebetsmühlenartig die altgewohnte Weise, und das Buch von Zirkel wird bezeichnenderweise mit Nichtbeachtung gestraft. Wer des Amerikanischen kundig ist, kann sich an die „Canon Law Society of America“ wenden, deren entsprechende Veröffentlichungen (oft nur in hektographierter Form) offen und redlich die kirchenrechtlichen Implikationen behandeln⁴.

5. Ich erinnere mich der Schlagworte „Rechtskirche“ — „Liebeskirche“. Sind sie heute noch aktuell? Was gibt die Gesetzeskritik Jesu den heutigen Kirchenrechtlern zu denken?

6. Worin gründet der Anspruch der Kirche, die Form der Eheschließung festzulegen und die Einhaltung der Formpflicht fordern zu können — auch wenn dieser Anspruch nicht *iure divino* ist? Wie kann verantwortet werden, daß in Deutschland daraufhin so viele Ehen ungültig genannt werden? Wird das Grundrecht auf Ehe und Familie (Art. 16 Menschenrechtserklärung) durch den kirchenrechtlichen Zwang („Formpflicht“) eingeschränkt?

Zum 5. und 6. Fragenkomplex

Inwiefern es mir gelingen wird, auf die Fragen 5 und 6 Antworten geben zu können, bleibt dahingestellt. Sie sind von so grundsätzlicher Bedeutung und derartig komplex, daß ich im begrenzten Rahmen dieses Beitrags darauf kaum einzugehen wage.

Rechtskirche —
Liebeskirche

Wie Pfarrer Rüster richtig schreibt, handelt es sich bei der Gegenüberstellung Rechtskirche-Liebeskirche um ein Schlagwort. Hinter diesem aber steckt eben ein Problem, das der Kirche seit langem, wohl seit ihren frühesten Zeiten zu schaffen macht. Am prägnantesten hat wohl der evangelische Jurist Rudolph Sohm (gest. 1917) diesen Sachverhalt umschrieben: „Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch“. Das katholische Kirchenrecht findet denn auch seine letzte Fundierung im Glauben und ist damit wohl auch letztlich allein getragen durch jene, die den Glauben tatsächlich leben und akzeptieren. Wer sich in diesem Problemkreis umsehen möchte (in dem der offen Sprechende rasch

⁴ Canon Law Society of America, Office of the Executive Coordinator, Catholic University, Washington, D. C. 20064-USA.

der Abweichung beschuldigt wird — dies zur Warnung!), studiere das Büchlein von E. Corecco über die „Theologie des Kirchenrechts“⁵ und suche Weisung wiederum bei Neumann (50 ff).

Zur Formpflicht bei Eheschließungen

Was nun die Formpflicht bei der Eheschließung betrifft, weiß ein jeder, der seine Kirchengeschichte gut studiert hat, daß diese erst durch das Trienter Konzil verpflichtenden Charakter erhalten hat. Zudem ist festzuhalten, daß der umfassende Verpflichtungsgrad, wie wir ihn heute kennen, sogar erst durch das kirchliche Gesetzbuch von 1917 festgeschrieben worden ist. Nach dem CIC ist jeder katholisch Getaufte verpflichtet, eine Ehe in der von der Kirche vorgeschriebenen Form zu schließen, gleichgültig, ob er auch diesen Glauben lebt⁶. Die Eheschließung eines Katholiken außerhalb der Kirche ist ohne kirchliche Dispens ungültig, sieht man einmal von durch das Recht genannten Ausnahmen ab. Der neue Codex wird vermutlich immerhin eine modifizierte Bestimmung über die Formpflicht enthalten: Katholiken, die die Kirche formell verlassen haben oder in eine andere Religionsgemeinschaft konvertieren, sollen in Zukunft in gültiger Weise heiraten können, sind also nicht mehr an die Formpflicht gebunden⁷.

Wenn ich auch nicht soweit gehen möchte, in der Formpflicht eine Verletzung der Grund- oder Menschenrechte zu erblicken, so meine ich doch, die katholische Kirche sollte diesbezüglich in frühere Freiheitsräume zurückkehren und es der Entscheidung des einzelnen Kirchenangehörigen überlassen, ob er seine Ehe (auch) kirchlich schließen will. Was die Unverbrüchlichkeit der Ehe betrifft, müßten dann aber alle Ehen, seien sie nun zivil oder kirchlich geschlossen, die gleiche Wertschätzung durch die Kirche erfahren. Man muß sich ja auch einmal die Kehrseite der wertvollen Medaille anschauen, die „absolute Unauflöslichkeit“ heißt: Hat nämlich ein der Formpflicht Unterworfenener eine Ehe nicht kirchlich geschlossen, kann er möglicherweise eine Zweitehe in der Kirche schließen, weil die Erstehe ja „nichtig“ ist. Ich meine, daß die katholische Kirche so nicht mehr in Zukunft argumentieren und dementsprechend handeln darf.

⁵ E. Corecco, Theologie des Kirchenrechts — Methodologische Ansätze, Trier 1980 (Paulinus-Verlag, 116 Seiten, DM 29,80).

⁶ Der — pastoraltheologisch betrachtet — ursprünglich recht moderate c. 1099 § 2, wonach Katholiken mit nichtkatholischer Erziehung von der Formpflicht befreit waren, wurde bekanntlich mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in restriktivem Sinne abgeändert. Die Bestimmung hatte in der Praxis zu uferlosen Interpretationsschwierigkeiten geführt.

⁷ C. 1072 CIC (Schema von 1980).

7. Ist das Kirchenrecht ein Klerikerrecht? In welchem Maße werden Rechte und Pflichten von Laien artikuliert? Ist das Kirchenrecht mehr ein Recht, dessen sich die Kirchenleitungen bedienen? In welchem Maße werden Rechte und Pflichten von Gemeindepfarrern artikuliert? Wie kann man im Kirchenrecht das katholische Prinzip der Subsidiarität erkennen? Wie das Recht auf synodale Strukturen, wie die Rechte der Kirchenmitglieder?

Zum 7. Fragenkomplex

Im Fragenkomplex 7 schneidet Pfarrer Rüster mehrere Fragen an, die jedoch alle mit dem eigenen Charakter des katholischen Kirchenrechts zu tun haben. Würde man alle diese Fragen beantworten wollen, müßte man allerdings ein Buch schreiben. Deshalb nur folgendes in gebotener Kürze: Ich möchte nicht sagen, daß das Kirchenrecht ein Klerikerrecht ist. Wohl kann man es großenteils als ein Dienstrecht bezeichnen, da es weitgehend die Rechtsposition derer regelt, die Dienst in der Kirche tun und denen gegenüber dieses Recht wegen des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses auch durchgesetzt werden kann. Im Entwurf des neuen Codex aus dem Jahre 1980 sind die Bestimmungen über den Laien im Vergleich zum bisher geltenden Gesetzbuch erweitert worden. Statt zwei Canones, die sich im CIC explizit mit dem Laien befassen, enthält der genannte Entwurf immerhin sieben Canones über Rechte und Pflichten der Laien. Dabei wird aber das soeben Gesagte verdeutlicht: Auch diese neuen Bestimmungen befassen sich weitgehend mit Laien, die einen Dienst in der Kirche versehen. Ferner enthält der Entwurf eines Grundgesetzes für die Kirche einen relativ ausführlichen Katalog der „Grundpflichten und Grundrechte der Christgläubigen“ (cc. 9—24 LEF 1976).

Rechte und Pflichten der Pfarrer

Was nun eine Umschreibung der Rechte und Pflichten von Gemeindepfarrern betrifft, darf vom Kirchenrecht nicht viel erwartet werden. Bekanntlich hat sich das II. Vatikanische Konzil, das ja nicht selten wegen seiner pastoralen Zielrichtung gepriesen wurde, über den Pfarrer und die Pfarrgemeinde selten und nur peripher geäußert. Während der bisherige Codex ein Caput „De parochis“ enthält (cc. 451—470), heißt das entsprechende Caput im Entwurf des neuen Codex bezeichnenderweise „De paroeciis, de parochis et de vicariis paroecialibus“ (cc. 454—491). Es ist also eine Verschiebung von einer personalen zu einer institutionellen Amtsauffassung festzustellen (mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen, auf die ich hier nicht eingehen kann). Der neue Codex zeichnet übrigens ein durchaus traditionelles Bild vom idealen

Pfarrer (c. 460): Es muß sich um einen Priester handeln, der sich durch gesunde Lehre, Rechtschaffenheit, Seeleneifer und Tugendhaftigkeit auszeichnet. Bereits nach geltendem Recht erfreut sich der Pfarrer nicht mehr der früheren Inamovibilität⁸, jedoch garantiert ihm der neue Codex eine Dauerstellung (*stabilitas*, c. 461). Die regionalen Bischofskonferenzen erhalten das Recht, die Amtszeiten von Pfarrern zu begrenzen. Wer sich weiter über die Rechtsstellung des Gemeindepfarrers im neuen Kirchenrecht informieren möchte, sei auf den Gesetzestext verwiesen.

Das Subsidiaritätsprinzip

Was die Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche und ihrem Recht betrifft, wird man viel Wasser in diesen nicht selten hoch gepriesenen Wein schütten müssen. Die katholische Kirche hat eine pyramidal-hierarchische Struktur, die lediglich bei der Verteilung von Lasten oder Pflichten dieses Prinzip zuläßt. Die Päpste haben zudem die Geltung des Subsidiaritätsprinzips nur für den gesellschaftlichen Bereich betont; erst Pius XII. hat auch seine binnenkirchliche Bedeutung herausgestellt, m. W. jedoch nur halben Herzens. Es gab (und gibt) wohl einige wenige Kanonisten, die diesem Prinzip eine Bedeutung für die Struktur der Kirche zusprechen. Meines Erachtens sprechen jedoch die Fakten, die Rechtswirklichkeit, gegen diese Auffassung⁹. Auch das Bestehen und die Wiedereinführung sogenannter (!) synodaler Elemente in der katholischen Kirche sind eher dazu geeignet, die tatsächlichen Macht- und Strukturverhältnisse zu verschleiern und zu beschönigen, als daß sie von Einfluß wären. Man denke nur an synodale Ereignisse wie das niederländische Pastoralkonzil oder die Würzburger Synode. Auch die historische Tatsache, daß ökumenische Konzilien während der letzten Jahrhunderte durch die Päpste nur dann einberufen wurden, wenn es wirklich nicht mehr zu vermeiden oder die Stunde für das Papsttum günstig war, sowie die andere historische Tatsache, daß die vom CIC vorgeschriebenen Provinzial- und Diözesansynoden nur in ganz wenigen Diözesen durchgeführt worden sind, sprechen eine deutliche Sprache¹⁰. Das synodale Element hat in der katholischen Kirche kein Hei-

⁸ K. Walf, Die Amtsenthebung eines Pfarrers nach geltendem Recht, in: *Ecclesia et Ius* (Festschrift für A. Scheuermann), München-Paderborn-Wien 1968, 667-675.

⁹ U. Mostek, Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche, Bd. I Grundfragen, Freiburg/Brsg. 1975, 59-65.

¹⁰ In der Schweiz gab es nach dem Konzil eine Kombination von Nationalsynode und Diözesansynoden; in Österreich wurden in 7 von 9 Diözesen Synoden durchgeführt, ohne daß nach Ablauf der 10 Jahre eine neuerliche Synode vorbereitet würde.

matrecht! Wenn das geplante Kirchenrecht das ökumenische Konzil als Beratungsorgan von Papst und Bischöfen hinter der Bischofssynode (ein vom Papst total abhängiges Organ, das faktisch die Stelle des Konzils einnehmen soll!), hinter dem Kardinalskollegium, ja sogar hinter der Römischen Kurie rangieren läßt, dann wird auch dem Optimisten klar werden müssen, wie in diesem fundamentalen Bereich der Kirchenverfassung die Gewichte gelagert und verlagert worden sind.

8. *Das Recht und die rechtlichen Regelungen in der Kirche: Gibt es Abstufungen: ein paar Grundsätze, auf die es ankommt — andere Dinge, die mehr am Rande stehen? Wie sind die Einflüsse von theologischer Wissenschaft — von Kirchenleitung — von Gemeindeleben?*

9. *Macht das Kirchenrecht schon konkrete Vorschläge für die Ökumene in Deutschland? Seriöse Theologen sagen, daß von der Theologie her keine Verpflichtung auf Bestehen der Spaltung besteht. Die zentralen Aufgaben lägen nun bei den Kirchenleitungen! Gibt es da schon Anfänge, daß Versuche auf rechtliche Regelungen seitens der Kirchenrechtler in Erwägung gezogen werden?*

10. *Gibt es ein Recht der Gemeinden, daß sie an der regelmäßigen Feier der Eucharistie teilnehmen können ohne zeitliche oder räumliche oder psychische Beeinträchtigung, auch wenn dadurch sich die Notwendigkeit ergibt, die Bindung der Ordination an das männliche Geschlecht und den zölibatären Lebensstand auf die Dauer aufzuheben?*

Zum 8.—10. Fragenkomplex

Nur noch kurz kann ich auf die Fragen 9 und 10 eingehen; was die Frage 8 betrifft, verweise ich auf meinen hier vorgelegten Versuch einer Beantwortung der Fragen von Pfarrer Rüter überhaupt.

Für die rechtlichen Fragen im ökumenischen Bereich oder Grenzbereich ist weiterhin das Ökumenische Direktorium des Apostolischen Stuhls aus dem Jahre 1967 in Geltung und richtungweisend. Dabei geht es um Regelungen ökumenischer Gottesdienst- und Sakramentengemeinschaft. Für den teilkirchlichen Bereich gibt es darüberhinaus eine Menge von Normen und Vereinbarungen, die insbesondere den sensiblen Problemen der sogenannten Mischehen oder der konfessionsverschiedenen Ehen gewidmet sind. Sie sind — so nehme ich an — jedem Seelsorgspriester bekannt. Und dann weiß er auch, wie eng die Grenzen gezogen sind, sicher in den deutschsprachigen Ländern und dort wiederum besonders in der Bundesrepublik. Ob sich der rechtliche Status quo im ökumenischen Bereich in den deutschsprachigen Ländern in absehbarer Zeit ändern wird (wie dann auch), möchte ich bezweifeln.

Zum „Recht“ der Gemeinde auf einen Priester

Von Theologen wird in den letzten Jahren zu Recht vom Recht der Gemeinden auf einen Priester gesprochen. Als Kanonist möchte ich mich an dieser Diskussion nicht beteiligen. Das mag merkwürdig erscheinen, handelt es sich doch um die Diskussion über ein „Recht“ oder besser um ein Anrecht. Natürlich wird hierbei von Recht in einem weiten oder übertragenen Sinn gesprochen. Ich meine, daß der Kirchenrechtler eher darauf verweisen kann, ja muß, daß jegliches Recht der Kirche eine helfende Funktion besitzen sollte: *Salus animarum suprema lex!* Diesem obersten Gesetz kann sich die Kirche, oder werden wir konkret: können sich Papst und Bischöfe nicht entziehen, wollen sie ihren Auftrag im Sinne des Herrn der Kirche erfüllen. Darum darf ich am Ende sagen, immerhin mit etwas Hoffnung: Wenn sich die Verhältnisse weiterhin so entwickeln, daß Männer oder zum Zölibat bereite Männer für den priesterlichen Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, dann wird das kirchliche Recht von den dafür Verantwortlichen abgeändert werden müssen.

Doch bleiben dann doch zwei bedrängende Fragen offen:

1. Wäre es nicht besser für die Kirche, sie würde ihr Recht angesichts des heutigen theologischen Argumentationsdrucks ändern und nicht erst unter dem Zwang der Verhältnisse?

Und 2.: Sollten einmal die Verhältnisse zur Änderung des Kirchenrechts führen, ist es dann nicht vielleicht zu spät — für unzählbare *animae* oder sagen wir besser: für so viele Menschen, für die Priester ihr Leben leben wollen?